



# Informationsblatt 11

## Erhaltungssatzung

### 1. Genehmigung nach Paragraph 173 Baugesetzbuch (BauGB) im Geltungsbe- reich einer Erhaltungssatzung

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart von Gebieten, für die eine Erhaltungssatzung in Kraft getreten ist, bedürfen die Errichtung, die Beseitigung, die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Wird ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt, so wird die Genehmigung nach Paragraph 173 BauGB gleichzeitig mit der Baugenehmigung erteilt. Bei nach Paragraph 61 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) verfahrensfreien Vorhaben, bei der Beseitigungen von baulichen Anlagen sowie bei Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung nach Paragraph 62 SächsBO ist die Genehmigung nach Paragraph 173 BauGB separat einzuholen (Paragraph 59 Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO)).

### 2. Antragsunterlagen

Wir empfehlen den im Internet unter [www.dresden.de](http://www.dresden.de) oder in der Zentralen Antrags- und Vorprüfstelle kostenlos erhältlichen Antragsvordruck zu verwenden.

Neben den vollständigen Angaben zum Bauherren/Antragsteller, Grundstück und Bauvorhaben sind unter anderem folgende Unterlagen je nach Vorhaben einzureichen:

- Auszug aus der Liegenschaftskarte
- Lageplan mindestens im Maßstab M 1 : 500 mit farblich roter Einzeichnung und Bemaßung des Vorhabens
- Dokumentation des Bestandes (Bauzeichnungen, ggf. Fotos)
- Darstellung der geplanten Ausführung (Grundrisse, Schnitte, Ansichten mit Angabe der Maße, Material- sowie Farbangaben) unter Berücksichtigung der umgebenden Bebauung
- Einverständnis des Grundstückseigentümers
- Freiflächenplanung für das gesamte Baugrundstück

Der Antrag und die Unterlagen sind **1fach** einzureichen.

Die Antragsannahme und Vorprüfung erfolgt in der Zentralen Antrags- und Vorprüfstelle, die Endbearbeitung erfolgt im zuständigen Sachgebiet des Bauaufsichtsamtes.

## Impressum

Herausgeberin:  
Landeshauptstadt Dresden

Bauaufsichtsamt, Zentrale Antrags- und Vorprüfstelle (ZAVS)  
Telefon (03 51) 4 88 18 02  
Telefax (03 51) 4 88 18 03  
E-Mail [zavs@dresden.de](mailto:zavs@dresden.de)

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Gestaltung/Gesamtherstellung:  
Zentrale Antrags- und Vorprüfstelle (ZAVS)

März 2024

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente.  
Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer  
Signatur können über ein Formular unter [www.dresden.de/kontakt](http://www.dresden.de/kontakt)  
eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der  
Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf  
nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es  
jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.